

ZH_OBERGERICHT SB210018 vom 9. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210018

FR: ZH_OBERGERICHT SB210018 du 9 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210018 del 9 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 23. September 2020 (Urk. 51; Prot. I S. 35) meldete die Privatklägerin 1 (nachfolgend: Privatklägerin) fristgerecht Berufung an (Urk. 47) und erstattete mit Eingabe vom 4. Januar 2021 rechtzeitig ihre (begründete) Berufungserklärung, worin sie unter anderem (einmalig) beantragte, die Vorinstanz sei anzuweisen über ihren Genugtuungsanspruch zu entscheiden sowie die Schadenersatzansprüche dem Grundsatz nach gutzuheissen (Urk. 52).

E. 1.1

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass soweit sich die Privatklägerin auf das Opferhilfegesetz beruft, die von ihr zitierten Bestimmungen im Rahmen der Totalrevision des Opferhilfegesetzes und im Hinblick auf die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 aufgehoben wurden (vgl. BBI 2005 7165 ff., 7190). Die entsprechenden Regelungen finden sich heute in der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 122-126 StPO).

E. 1.2

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für die adhäsionsweise geltend zu machende Zivilklage im Strafverfahren gemäss Art. 122 ff. StPO bzw. die rechtlichen Grundlagen im materiellen Privatrecht, namentlich Art. 41 OR und Art. 49 OR, vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 51 S. 24 ff., 28). Er-

- 12 -
neut zu betonen ist die Substantiierungspflicht der Privatklägerschaft hinsichtlich ihres Zivilanspruchs und das Primat der Dispositionsmaxime für den Adhäsionsprozess. Entsprechend darf daher die Rechtsmittelinstanz der Privatklägerschaft im Rahmen der Zivilklage nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als diese verlangt, was zudem in Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO ausdrücklich festgehalten wird (BSK StPO-DOLGE, a.a.O., N 5 ff. und N 22 ff. zu Art. 122 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, a.a.O., N 2 zu Art. 391 StPO). Die Beweis-, Substantiierungs- und Beweisführungslast der Privatklägerschaft ist allerdings insofern gemindert, als dass sie auf die Ergebnisse der Strafuntersuchung verweisen kann, bzw. das Strafgericht sich im Zivilpunkt auch auf die im Strafverfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu stützen hat. Sachverhalte, welche für die Straftat nicht wesentlich sind und deshalb nicht durch die Strafbehörden ermittelt werden, hat die Privatklägerschaft hingegen zu substantiieren und zu beweisen. Dies gilt insbesondere für die genaue Höhe des erlittenen Schadens. Mit anderen Worten hat die Privatklägerschaft vor allem die privatrechtlichen Haftungsgrundlagen in tatsächlicher Hinsicht, soweit diese durch das Strafverfahren noch nicht offenkundig sind,

detailliert darzulegen, ansonsten die Zivilforderung auf den Zivilweg zu verweisen ist. Dabei sind die Anforderungen an die Substantiierung umso höher, je grösser der Schaden und je komplexer der Sachverhalt ist (BSK StPO-DOLGE, a.a.O., N 22 f. zu Art. 122 StPO und N 8 zu Art. 123 StPO).

E. 1.3

Aufgrund der geltenden Dispositionsmaxime ist auch ein entsprechender Antrag der Zivilklägerschaft auf einen blossen Grundsatzentscheid im Sinne von Art. 126 Abs. 3 StPO zu respektieren. Eine vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs gilt unter anderem als unverhältnismässig aufwendig, wenn allfällige Spätfolgen abzuwarten sind. Diesfalls kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen, wobei Ansprüche von geringer Höhe das Gericht nach Möglichkeit selbst (abschliessen) beurteilen soll. Genugtuungsansprüche können und sollen in der Regel sofort entschieden werden (BSK StPO-DOLGE, a.a.O., N 44 f. zu Art. 126 StPO; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, a.a.O., N 15 zu Art. 126 StPO).

- 13 -

E. 1.4

Schliesslich bleibt gegenüber der Darstellung der Vorinstanz die Rechtsprechung zur ermessensweisen Festsetzung der Genugtuung im Einzelfall zu ergänzen. Massgebend ist das subjektive Empfinden der geschädigten Person und die konkrete immaterielle Unbill, welche sie durch das schädigende Ereignis erlitten hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_531/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.3.2 m.w.H.; 6B_768/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3 [nicht publ. in BGE 141 IV 97]). 2. Genugtuung

E. 2

In der Folge wurde der Privatklägerin mit Präsidialverfügung vom 21. Januar 2021 Frist angesetzt, um eine Prozesskaution zu leisten (Urk. 54). Nach Eingang des Gesuchs der Privatklägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin (Urk. 57; 58/1-8) wurde mit Präsidialverfügung vom 26. Februar 2021, unter Hinweis darauf, dass dieser bereits mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2019 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihr eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt wurde, die Auflage einer Prozesskaution aufgeben und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 59). Mit Eingabe vom 23. März 2021 erklärte der Beschuldigte Anschlussberufung, was den übrigen Parteien zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 62).

E. 2.1

Für Straffälle, in denen einzig die Privatklägerschaft Berufung erklärt und diese auf die Zivilansprüche beschränkt hat, verweist § 16 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) diesbezüglich auf die Regeln des Zivilprozesses (§ 12 GebV OG i.V.m. § 4 GebV OG). In Anbetracht des Streitwertes (Fr. 3'000.–) beträgt die Grundgebühr somit Fr. 650.– (§ 4 Abs. 1 GebV OG), welche allerdings aufgrund des – vor allem auch im Verhältnis zum sehr niedrigen Streitwert – doch respektablem Aufwandes um 1/3 zu erhöhen ist (§ 4 Abs. 2 GebV OG). Die Gerichtsgebühr ist deshalb auf Fr. 865.– festzusetzen.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerin obsiegt mit ihrer auf den Zivilpunkt beschränkten Berufung weitestgehend, einzig hinsichtlich der Höhe der Genugtuung dringt sie nicht vollständig durch. Ein Klagerückzug seitens der Privatklägerin, wie in die amtliche Verteidigung annimmt (vgl. Urk. 71 S. 4, 16; Urk. 81 S. 3), liegt nicht vor. Die Privatklägerin beantragte in ihrer Berufungserklärung die Aufhebung von Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils, die Rückweisung an die Vorinstanz sowie eventualiter einen Entscheid über die Zivilforderungen durch das Obergericht (Urk. 52 S. 2), und bezifferte in der Folge ihre Genugtuungsforderung im Rahmen ihrer Berufungsbegründung auf Fr. 3'000.– (Urk. 68 S. 2), was dem ordentlichen Vorgehen nach Art. 399 Abs. 3 und 4 bzw. Art. 406 Abs. 3 StPO entspricht. Allein aufgrund des Umstands, dass die Privatklägerin vor Vorinstanz noch eine Genugtuung von Fr. 5'000.– verlangte (Urk. 41 S. 2), ist im Rahmen des Berufungsverfahrens kein Rückzug zu erkennen, weshalb es bei einem überwiegenden Obsiegen der Privatklägerin bleibt. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen hingegen gänzlich. Ausgangsgemäss sind deshalb die Kosten im Umfang von 4/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Entsprechend wären die verbleibenden 1/5 der Kosten der Privatklägerin aufzuerlegen. In Nachachtung der besonderen Umstände dieses Strafverfahrens, in dessen Rahmen die Privatklägerin als Opfer einer Gewalttat beim Obergericht um die Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung ersuchte sowie des Umstands, dass die der Privatklägerin gewährte unentgeltliche Rechts-

- 23 - pflege die Befreiung von Verfahrenskosten umfasst (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO), ist indes auf eine Kostenaufgabe an die Privatklägerin zu verzichten. Im Umfang von 1/5 sind die Kosten des Berufungsverfahrens folglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Amtliche Verteidigung und unentgeltliche Rechtsvertretung

E. 2.2.1

Im Berufungsverfahren rügt die Vertreterin der Privatklägerin zum einen die vorinstanzliche Sachverhaltserstellung, wonach die Hirnerschütterung, das stumpfe Thorako-Abdominaltrauma sowie das Würgetrauma der Privatklägerin nicht erstellt sein sollten. Die Vorinstanz sei trotz der Diagnose des Spitals Uster sowie der mündlichen Erklärung des Assistenzarztes des IRM Zürich vom 24. Januar 2021 gegenüber der Staatsanwältin (und somit aktenwidrig) zu diesem Schluss gelangt. Das Gericht dürfe von einem eingeholten Spitalbericht/Gutachten gemäss ständiger Rechtsprechung in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe abrücken und müsse Abweichungen begründen bzw. bei Unklarheiten gegebenenfalls Beweisergänzungen veranlassen. Indes seien auch ohne die Annahme einer Ge-

- 14 - hirnerschütterung nach wie vor genügend weitere körperliche Verletzungen erstellt, die eine Genugtuung im beantragten Rahmen rechtfertigen würden (Urk. 52 S. 6 f.; Urk. 68 S. 5; Urk. 78 S. 10 f.).

E. 2.2.2

In rechtlicher Hinsicht macht die Vertreterin der Privatklägerin im Berufungsverfahren geltend, dass die Vorinstanz den Beschuldigten unter anderem der einfachen Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin – inzwischen rechtskräftig – schuldig gesprochen habe. Eine Genugtuung sei sowohl bei psychischen, als auch bei physischen/körperlichen Verletzungen zuzusprechen. Die von der Vorinstanz als erstellt

erachteten Verletzungen sowie die durch das IRM wie auch durch das Spital Uster festgehaltenen Verletzungen würden zwingend einen Entscheid der Vorinstanz über den Genugtuungsanspruch der Privatklägerin als Opfer erfordern. Die Privatklägerin sei ihrer Substantiierungspflicht genügend nachgekommen und Beweismittel, namentlich die bei den Akten liegenden Arztzeugnisse, die Aussagen der Privatklägerin sowie die Aussagen des (geständigen) Beschuldigten, würden vorliegen. Es sei zudem gerichtsnotorisch und basiere auf allgemeiner Lebenserfahrung, dass körperliche Übergriffe im häuslichen Rahmen psychische Probleme und einen Vertrauensverlust hervorrufen könnten (Urk. 52 S. 6; Urk. 68 S. 4 f.; Urk. 78 S. 5 ff.).

E. 2.3

Die Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren die Abweisung der Zivilansprüche der Privatklägerin, da keine Beweismittel vorliegen würden, mit welchen deren Ansprüche zu beweisen wären (Urk. 61 S. 2 f.). Zusammengefasst bleibt die Verteidigung im Berufungsverfahren bei ihren Depositionen vor Vorinstanz (vgl. Urk. 44 S. 19 i.V.m. Prot. I S. 24 ff.) und stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die Privatklägerin nebst mangelnder Substantiierung die zivilrechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung weder behauptet noch rechtsgenügend bewiesen habe, insbesondere hinsichtlich der Kausalität. Betreffend die Verletzungen der Privatklägerin sei auf das Gutachten zur körperlichen Untersuchung abzustellen, weitere Verletzungen seien nicht erstellt. Hinsichtlich der geltend gemachten Persönlichkeitsverletzung habe die Privatklägerin durch ihre Aussage, dass sie sich trotz der vorgeannten (und bestrittenen) psychischen Folgen nicht in einer Therapie befinde,

- 15 - beinahe selbst den Beweis erbracht, dass die bestrittenen Lebenseinschränkungen nicht vorliegen würden. Ebenfalls sei der in diesem Zusammenhang neu vorgebrachte Vertrauensverlust nicht substantiiert dargetan, mit Nichtwissen bestritten und aufgrund der Novenschanke nicht mehr zu hören (Urk. 71 S. 6 ff.).

E. 2.4

Soweit die Vertreterin der Privatklägerin die vorinstanzliche Sachverhaltserstellung in Bezug auf die vom Beschuldigten bei der Privatklägerin verursachten körperlichen Verletzungen rügt (vgl. vorstehend Erw. III.2.2.1.), stellt sich im Falle einer auf den Zivilpunkt beschränkten Berufung die Frage, ob die Sachverhaltserstellung, sofern diese für die Beurteilung des Genugtuungsbegehrens von Relevanz ist, vom Berufungsgericht überhaupt erneut überprüft werden kann, oder ob dieses an die vorinstanzlichen Erwägungen zum Schuldpunkt gebunden ist. Die Frage kann indes insofern offenbleiben, als dass für Sachverhaltsfragen die Willkürprüfung gilt (vgl. Erw. II.2.) und die Feststellung der Vorinstanz, dass sich eine Hirnerschütterung, das stumpfe Thorako-Abdominaltrauma sowie das Würgetrauma nicht erstellen liessen, nicht willkürlich erscheint, nachdem diese Befunde trotz Aktenkenntnis der Gutachter – der Notfallbericht ambulante Chirurgie des Spitals Uster vom 26. Januar 2019 sowie der Befund der Computertomographie des Gesichtsschädels der Privatklägerin vom 24. Januar 2019 bilden nebst der rechtsmedizinischen Untersuchung und weiteren Unterlagen die Grundlagen des Gutachtens, mithin waren die Gutachter in Kenntnis der vom Spital Uster gestellten Diagnosen (Urk. 1/5/6 f.; vgl. Urk. 1/5/8 S. 1 f. inkl. Anhang) – keinen Eingang ins Gutachten fanden (vgl. Urk. 51 S. 19 f.). Entsprechend ist für die Beurteilung des Genugtuungsanspruchs der Privatklägerin vom von der Vorinstanz erstellten Sachverhalt

auszugehen.

E. 2.5

Mit vorinstanzlichem Urteil wurde der Beschuldigte unter anderem wegen einfacher Körperverletzung zum Nachteil seiner damaligen Lebenspartnerin, der Privatklägerin, im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2 Abs. 5 StGB rechtskräftig verurteilt (Urk. 51 S. 29). Gestützt auf das vorinstanzliche Urteil ist erstellt, dass der Beschuldigte im Rahmen einer häuslichen Auseinandersetzung die Privatklägerin mehrfach mit offenen Händen und der Faust gegen den Kopf und den Körper schlug, ihr Fusstritte gegen ihr Gesäss verpass-

- 16 - te, sie mehrfach zu Boden warf, ihr mehrfach an den Haaren riss und im Verlaufe der Auseinandersetzung eine Kopfnuss versetzte, ihren Kopf gegen die Wand schlug, diesen mit beiden Händen packte und verdrehte sowie dass er sie mit einer Hand am Hals packte und ihr mit der anderen Hand den Mund und die Nase zuhielt. Ferner kniete er während der Auseinandersetzung auf der Privatklägerin und spuckte dieser ins Gesicht (Urk. 51 S. 17 f., 20 i.V.m. Urk. 21 S. 2 f.). Dabei erlitt die Privatklägerin – mit Ausnahme der Tritte gegen den Oberkörper und die Rippengegend, der Bewusstlosigkeit, der Hirnerschütterung, des stumpfen Thora-ko-Abdominaltraumas sowie des Würgetraumas, welche sich gemäss Vorinstanz nicht erstellen liessen – die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen (Urk. 51 S. 20 i.V.m. Urk. 21 S. 3 f.).

E. 2.6

Der Beschuldigte griff gemäss erstelltem Sachverhalt widerrechtlich und schuldhaft in die physische Integrität der Privatklägerin ein. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Fotos, welche direkt nach dem Vorfall aufgenommen wurden, deutlich zeigen, dass die Verletzungen der Privatklägerin über bloss harmlose Verletzungen hinausgehen (Urk. 1/1/2; Urk. 51 S. 21). Mit anderen Worten ist aufgrund des erstellten Sachverhalts davon auszugehen, dass die Privatklägerin Opfer eines Übergriffs wurde, der aufgrund seiner Schwere im Grundsatz geeignet ist, einen Genugtuungsanspruch zu begründen. Entscheidend ist indes – wie einleitend dargetan – die aus der Tat konkret resultierende Belastung für das Opfer. Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht dabei auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB); für die Festsetzung von Genugtuungssummen kann kein Tarif festgesetzt werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass Präjudizien in einem konkreten Fall nicht herangezogen werden dürfen. Neben allgemeinen Richtwerten, die aus solchen Vergleichen gezogen werden, müssen aber die konkreten Umstände des Einzelfalls schwerwichtig in die Betragsfestsetzung einfließen. Einschlägige Präjudizien dienen als Richtschnur oder Anhaltspunkt für den Vergleich von neuen Fällen (BK OR- BREHM, 5. Aufl. 2021, N 62 ff. zu Art. 47 OR). In diesem Sinne ist festzuhalten, dass die Rechtsprechung in Fällen von häuslicher Gewalt mehrheitlich Genugtuungen von zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 2'500.– als angemessen erachtete, wobei die Zeitspanne, über welche hinweg die häusliche Gewalt stattfand, jeweils Be-

- 17 - rücksichtigung fand (LANDOLT, Genugtuungsrecht, Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, Band 2, Zürich/St. Gallen 2013).

E. 2.6.1

Die Gewaltanwendung des Beschuldigten führte zu nicht unerheblichen Verletzungen der Privatklägerin, welche nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit Schmerzen verbunden und auch geeignet sind, eine seelische Unbill zu verursachen. Die durch das strafrechtlich relevante Verhalten des Beschuldigten zugefügten Verletzungen und die damit einhergehenden, erstellten Schmerzen sind jedoch – ohne das Leiden der Privatklägerin abwerten zu wollen – eher im unteren Bereich anzusiedeln und es handelte sich um einen einzelnen Vorfall von häuslicher Gewalt. Die Privatklägerin erlitt keine länger andauernden Schmerzen. Bleibende physische Schäden oder Funktionsstörungen hat die Privatklägerin keine belegt. Die Privatklägerin konnte nach durchgeführten Untersuchungen gleichentags aus dem Spital Uster entlassen werden, mithin war ein stationärer Spitalaufenthalt nicht erforderlich.

E. 2.6.2

Es ist der Privatklägerin weiter zu glauben, dass sie der Vorfall nebst ihren erlittenen physischen Verletzungen auch psychisch belastet. Einem Arztzeugnis von Frau Dr. med. C._____, FMH Psychiatrie / Psychotherapie, datierend vom 12. März 2020, ist zu entnehmen, dass sich die Privatklägerin von Februar 2019 bis Mai 2019 und hernach erneut am 10. März 2020 bei dieser in Behandlung befand. Weiter geht daraus hervor, dass bei der Privatklägerin gemäss einer psychologischen Testung im Frühjahr 2019 ein hohes Risiko in Bezug auf die Gefahr von Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung bestanden habe bzw. bestehe, weshalb dieser eine intensivere Psychotherapie bei einer Traumatherapeutin angeraten worden sei. Das Arztzeugnis wurde im Hinblick auf die Gerichtsverhandlung ausgestellt und hielt fest, dass jedes andere, nicht therapeutisch untermauerte Ansprechen/Besprechen des der Privatklägerin zugefügten massiven Gewalterlebens wegen der Gefahr der Retraumatisierung absolut kontraindiziert sei (Urk. 1/5/9). Das hohe Risiko in Bezug auf die Gefahr einer Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie der Umstand, dass im Arztzeugnis von Retraumatisierung die Rede ist, belegen die psychischen Verletzungen der Privatklägerin. Aufgrund des Inhalts des Arztzeugnisses, mithin dem

- 18 - Verweis auf die anstehende Hauptverhandlung und der Erwähnung, dass die Behandlung ab Februar 2019 und damit kurz nach dem eingeklagten Ereignis begonnen wurde, sowie der Aussagen der Privatklägerin über ihre psychische Belastung aufgrund des Vorfalls (vgl. Urk. 1/3/3 S. 5), sind die psychischen Leiden der Privatklägerin zweifelsohne dem Vorfall vom 24. Januar 2019 zuzuordnen und damit kausal. Die Privatklägerin hat überdies im Berufungsverfahren – wie auch vor Vorinstanz (Urk. 41 S. 6 f.) – dargetan, dass sie nach wie vor unter Angstzuständen, Albträumen sowie Unsicherheiten leidet und mit Vertrauensproblemen zu kämpfen hat, was nach dem Vorgefallenen und dem Ergebnis der Strafuntersuchung, das im Adhäsionsverfahren zu berücksichtigen ist, nachvollziehbar erscheint.

E. 2.6.3

Insgesamt ist die Genugtuung, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der eher geringfügigen Forderung, damit sowohl hinsichtlich der physischen als auch der psychischen Verletzungen als genügend substantiiert zu erachten.

E. 2.7

Nach dem Erwogenen und unter Berücksichtigung, dass die Genugtuung für einen einzelnen Fall im Rahmen von häuslicher Gewalt zuzusprechen ist, erscheint eine

Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.– angemessen. Die Genugtuung ist ab dem Zeitpunkt des Ereignisses zu verzinsen. Somit ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 24. Januar 2019 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung abzuweisen. 3. Schadenersatz

E. 3

Mit Beschluss vom 12. April 2021 wurde die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet und der Privatklägerin Frist angesetzt, um Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 64). Nach zweimalig erstreckter Frist (vgl. Urk. 66 f.) erstattete sie unter dem Datum vom 23. Juni 2021 fristgerecht ihre Berufungsbegründung (Urk. 68), woraufhin der Beschuldigte mit Eingabe vom 14. Juli 2021 rechtzeitig (vgl. Urk. 69) seine Berufungsantwort und begründete Anschlussberufung folgen liess (Urk. 71).

- 6 -

E. 3.1

Der amtliche Verteidiger ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 20. April 2022 für das obergerichtliche Verfahren einen Zeitaufwand von 23.8 Stunden, entsprechend Fr. 5'639.20 (inkl. MwSt.), geltend (Urk. 84). In dieser Kostennote sind indes die Positionen "Finalisierung Plädoyer (geschätzt)" sowie "Verhandlung. Hin- und Rückweg. Nachbesprechung mit Mandant (geschätzt)", datierend vom 22. und 23. September 2020, enthalten (vgl. Urk. 84 S. 3), welche offenkundig dem erstinstanzlichen Verfahren zuzuordnen sind und bereits in dessen Rahmen entschädigt wurden (vgl. Urk. 39 S. 5 f.; Urk. 51 S. 30). Entsprechend ist die Kostennote um 6 Stunden zu kürzen. Im Übrigen erscheint der von der amtlichen Verteidigung geltend gemachte Aufwand für seine Berufung und Berufungsantwort von insgesamt 12.2 Stunden (2. bis 14. Juli 2021) in Anbetracht des nur noch auf den Zivilpunkt beschränkten Berufungsverfahrens mit überdies doch recht beschränktem Streitwert als überhöht. Der Aufwand für die Ausarbeitung dieser Eingabe ist entsprechend auf 7 Stunden zu kürzen. Entsprechend ist die amtliche Verteidigung mit pauschal Fr. 3'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang der Kostenaufgabe ist vorzubehalten.

E. 3.2

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin ist ebenfalls aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Sie machte mit Kostennote vom 28. April 2022 für das obergerichtliche Verfahren einen Zeitaufwand in Höhe von rund 27 Stunden, entsprechend Fr. 6'734.70 (inkl. Auslagen und MwSt.), geltend (Urk. 85). Dieser Aufwand erscheint teilweise überhöht. So macht die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin für ihre Stellungnahme zur Berufungsantwort des Beschuldigten und ihre Anschlussberufungsantwort insgesamt 9 Stunden geltend (Urk. 85). Dies erscheint in Anbetracht

- 24 - des einzig noch auf den Zivilpunkt beschränkten Berufungsverfahrens mit überdies doch recht beschränktem Streitwert nicht mehr angemessen. Der Aufwand für die Ausarbeitung dieser Eingabe ist entsprechend auch auf 7 Stunden – analog zur amtlichen Verteidigung – zu kürzen. Hinzukommen diverse (meist sehr kurze) Fristerstreckungsgesuche (Urk. 66 f.; Urk. 74 f.; Urk. 77), für welche sie insgesamt mehr als

5 Stunden verrechnet (Urk. 85). Auch wenn in ihrer Eingabe vom 29. September 2021 unter anderem prozessuale Anträge enthalten sind (Urk. 77), welche in der Folge jedoch nochmals gestellt wurden (Urk. 78), erscheint der geltend gemachte Aufwand hierfür als wesentlich überhöht und ist um 3 Stunden, und ihr Aufwand damit insgesamt um 5 Stunden zu kürzen. Abschlies- send ist darauf hinzuweisen, dass Anwälten und Anwältinnen mit Kenntnis selte- ner Sprachen ein Stundenansatz von Fr. 240.– (statt Fr. 220.–) – und nicht Fr. 250.– wie geltend gemacht – für Bemühungen gewährt wird, bei denen Über- setzungskosten eingespart werden (vgl. Leitfaden "Amtliche Mandate" der Ober- staatsanwaltschaft Kanton Zürich, 3. Aufl., S. 55 i.V.m. S. 59), was in der Kosten- note entsprechend anzupassen ist. Rechtsanwältin lic. iur. X._____ ist entspre- chend mit pauschal Fr. 5'500.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist im Umfang der Kostenaufgabe vorzubehalten.

E. 3.3

Die Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Rechtsvertretung erfolgen auch unter Hinweis darauf, dass in Berufungsverfahren, in denen nur adhäsionsweise geltend gemachte privatrechtliche Ansprüche strittig sind, die Gebühr in der Regel auf zwei Drittel bis einen Fünftel zu ermässi- gen ist (§ 18 Abs. 2 AnwGebV i.V.m. § 9 AnwGebV) und die Obergrenze (ohne Reduktion) für ordentliche Einzelrichterfälle im Berufungsverfahren in der Regel bei Fr. 8'000.– liegt (§ 18 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). V. Rechtsmittel Ist nur noch der Zivilpunkt Gegenstand des Berufungsverfahrens, ist nicht die strafrechtliche Beschwerde, sondern nur die zivilrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht zulässig (BGE 133 III 701), wobei die Streitwertgrenze von Art. 74

- 25 - BGG zu beachten ist. Liegt der Streitwert mithin unter Fr. 30'000.–, ist in der Re- gel nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig (Art. 113 ff. BGG). Der Streitwert (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG) liegt vorliegend unter Fr. 30'000.–. Es wird beschlossen:

E. 3.4

Betreffend allfälligen zukünftigen Schaden ist vorab in Erinnerung zu rufen, dass sich aus dem Arzzeugnis vom 12. März 2020 ergibt, dass die Privatklägerin nach dem eingeklagten Ereignis bei Frau Dr. med. C._____, FMH Psychiat- rie/Psychotherapie, mehrere Beratungstermine wahrnahm. Der Privatklägerin wurde von der Fachperson ein hohes Risiko in Bezug auf die Gefahr von Entwick- lung einer posttraumatischen Belastungsstörung attestiert und eine intensivere Psychotherapie bei einer Traumatherapeutin angeraten (Urk. 1/5/9), was als kau- sale Folge der Geschehnisse vom 24. Januar 2019 anzusehen ist und die Be- hauptung der Privatklägerin, dass bei ihr eine Persönlichkeitsverletzung vorliege, untermauert (vgl. Erw. III.2.6.2.).

E. 3.4.1

Demzufolge handelt es sich entgegen der Ansicht des Beschuldigten um keine Selbstdiagnose, sondern um eine fachärztliche Empfehlung zur Therapie. Auch wenn es bis heute bei der Privatklägerin erfreulicherweise (soweit erkenn- bar) zu keiner posttraumatischen Belastungsstörung gekommen ist, ist gestützt auf die fachärztliche Einschätzung nicht ausgeschlossen, dass die Tat des Be- schuldigten noch Spätfolgen zeitigen und die Privatklägerin zukünftig wieder auf therapeutische Hilfe angewiesen sein wird, was naturgemäss mit finanziellen Fol- gen verbunden sein kann. Dass diesfalls der

Schaden in einem allfälligen von der Privatklägerin zu tragenden Selbstbehalt der Krankenkasse besteht, wurde von deren Vertreterin ausgeführt.

E. 3.4.2

Damit sind die Voraussetzungen eines Entscheides dem Grundsatz nach im Sinne von Art. 126 Abs. 3 StPO erfüllt, ist ein unverhältnismässiger Aufwand doch wie dargelegt namentlich anzunehmen, wenn allfällige Spätfolgen abzuwar-

- 21 - ten sind. Anders formuliert: Die grundsätzliche Schadenersatzpflicht des Beschuldigten ist die Konsequenz dessen Verurteilung, der durch dessen Tat kausal verursachten Persönlichkeitsverletzung der Privatklägerin sowie der (derzeitigen) fehlenden Liquidität eines allfälligen zu einem späteren Zeitpunkt eintretenden Schadens. Es ist folglich festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Anzumerken bleibt allerdings, dass dieser Entscheid insofern von beschränkter Tragweite ist, als der Zusammenhang zwischen der Tat vom 24. Januar 2019 und einem allfälligen Schaden, also der Umstand, dass es sich um eine Spätfolge der Tat handelt, gegebenenfalls von der Privatklägerin nachzuweisen sein wird.

E. 3.5

Für die Vergangenheit ist zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin selbst vorbringen liess, dass ihre (bisherigen) Rechnungen von der Unfallversicherung beglichen worden seien, ohne geltend zu machen, dass allfällige Rückforderungen zu erwarten wären (Urk. 41 S. 8 f.), weshalb ihr kein Schaden erwachsen ist, was indes an der obigen Feststellung, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, nichts ändert. 4. Fazit Im Ergebnis ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab dem 24. Januar 2019 zu bezahlen sowie festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens Im Berufungsverfahren war einzig der Zivilpunkt angefochten. Im Strafpunkt ist das vorinstanzliche Urteil bereits in Rechtskraft erwachsen. Gleiches gilt hinsichtlich der vorinstanzlichen Kostenregelung (vgl. Erw. I.5.).

- 22 - 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 4

Innert mit Präsidialverfügung vom 22. Juli 2021 (Urk. 72) angesetzter und mehrfach erstreckter Frist (Urk. 74 ff.) nahm die Privatklägerin schliesslich mit Eingabe vom 21. Oktober 2021 zur Berufungsantwort des Beschuldigten Stellung und erstattete ihre Anschlussberufungsantwort, in deren Rahmen – wie bereits zuvor im Fristerstreckungsgesuch vom 29. September 2021 (Urk. 77) – sie erstmals die eingangszitierten prozessualen Anträge stellte (Urk. 78). Mit Präsidialverfügung vom 15. November 2021 wurde dem Beschuldigten aufgrund der neuen prozessualen Anträge der Privatklägerin deren Eingaben vom 29. September 2021 bzw. 21. Oktober 2021 zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 79). Die Vernehmlassungsantwort des Beschuldigten datiert vom

E. 4.1

Die Privatklägerin beantragt ferner die Überprüfung, ob für eine amtliche (notwendige) Verteidigung noch eine rechtliche Grundlage bestehe, da sich im Berufungsverfahren einzig Fragen im Zusammenhang mit der Genugtuung stellen würden, wofür keine amtliche Verteidigung notwendig sei. Es bestehe hierfür keine gesetzliche Grundlage, weshalb der amtliche Verteidiger – nicht zuletzt aufgrund des tiefen Streitwerts – aus dem Mandat zu entlassen sei (Urk. 77 S. 2, 4; Urk. 78 S. 2, 4 f.).

E. 4.2

Gemäss Art. 134 Abs. 1 StPO widerruft die Verfahrensleitung das Mandat, wenn der Grund für die amtliche Verteidigung dahin fällt, soweit nicht ein anderer Grund für die amtliche Verteidigung besteht (BSK StPO-RUCKSTUHL, a.a.O., N 1 zu Art. 134 StPO). Ein Widerruf der amtlichen Verteidigung darf nicht rückwirkend

- 11 - erfolgen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_632/2012 vom 19. Dezember 2012 E. 2.3; 6B_698/2013 vom 27. Januar 2014 E. 5.2.2).

E. 4.3

Die amtliche Verteidigung wurde mit Verfügung vom 29. Januar 2019 gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 130 Abs. 1 lit. b StPO genehmigt (Urk. 1/12/3). Auch wenn bereits eine rechtskräftige Verurteilung des Beschuldigten vorliegt, sind die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung aus Gründen der Waffengleichheit – die Privatklägerin ist wie erwähnt unentgeltlich vertreten (Urk. 1/11/2; Urk. 59 mit Verweis auf Urk. 58/1-8) – erfüllt. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin erstmals mit Eingabe vom 29. September 2021 beantragte, dass die rechtlichen Grundlagen der amtlichen Verteidigung zu überprüfen seien (Urk. 77), mithin kurz bevor sich das Verfahren als spruchreif erwies. Angesichts des Verfahrensstandes und unter Berücksichtigung, dass die amtliche Verteidigung nicht rückwirkend widerrufen werden kann, wäre ein Widerruf auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht angezeigt. Nach dem Erwogenen hat kein Widerruf der amtlichen Verteidigung (im Sinne von Art. 134 Abs. 1 StPO) zu erfolgen. III. Zivilforderung 1. Rechtsgrundlagen

E. 6

Dezember 2021 (Urk. 81). Die Privatklägerin liess sich dazu innert Frist nicht vernehmen (vgl. Urk. 82). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 5. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Sowohl die Berufung der Privatklägerin als auch die Anschlussberufung des Beschuldigten richten sich gegen Dispositivziffer 6 (Verweis der Zivilansprüche auf den Zivilweg). Der Berufungsumfang beschränkt sich damit auf den Zivilpunkt. Das Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 23. September 2020 bleibt somit bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldpruch), 2-3 (Strafe), 4-5 (Entscheidung über Sicherstellungen) sowie 7-11 (Kosten- und Entschädigungsdispositiv) unangefochten. Es ist insoweit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. II. Prozessuales 1. Anfechtbarkeit der Verweisung auf den Zivilweg

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.